

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Art und Umfang der Leistungen

1.1 Die assono GmbH, im Folgenden assono genannt, berät ihre Auftraggeber und erbringt Dienstleistungen.

Für sämtliche Beratungen und Dienstleistungen sowie weitere Tätigkeiten der assono gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen.

1.2 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Ansprechpartner, der zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder herbeiführen kann.

1.3 Ist ein Mitarbeiter wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird die assono auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen kann die assono einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ersetzen.

1.4 Soweit zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Ort der Leistungserbringung der Dienststz des Mitarbeiters der assono.

1.5 Auf Wunsch des Auftraggebers erbringt die assono die vereinbarten Leistungen auch in dessen Räumen. Die Mitarbeiter der assono treten auch in diesen Fällen in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem von der assono benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und den übrigen Mitarbeitern der assono keine Weisungen erteilen.

1.6 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen assono unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde unterstützt assono bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen. Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird assono hinsichtlich der von assono zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.

1.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, von allen assono übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten Sicherungskopien bei sich zusätzlich zu verwahren, die es ermöglichen bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial die erforderlichen Daten zu rekonstruieren. Unterlässt der Auftraggeber dies, hat er für die durch die Rekonstruktion entstehenden Mehrkosten einzustehen.

2 Leistungsänderungen

2.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von assono zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber assono äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann assono von dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 absehen.

2.2 assono prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt assono, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt assono dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt assono die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

2.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird assono dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

2.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

2.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.

2.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. assono wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

2.7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von assono berechnet.

2.8 assono ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von assono für den Kunden zumutbar ist.

3 Vergütung, Zahlungsbedingungen

3.1 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von assono mehr als 25 km beträgt.

3.2 Die Vergütung von assono erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwands sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von assono, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. assono ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von assono erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

3.3 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von assono getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von assono für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

3.4 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4 Rechte an den Leistungen

4.1 Die Inbetriebnahme gelieferter Produkte obliegt dem Auftraggeber, es sei denn eine Vorinstallation assono ist gesondert vereinbart.

4.2 Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht zu, die von der assono geschaffenen Arbeitsergebnisse oder überlassenen Produkte im Rahmen und für Zwecke des Vertrages zu nutzen. Abweichungen von dieser Nutzungsregelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

4.3 Ist bei der Softwareüberlassung keine besondere Nutzungsart vereinbart, darf die Software mit derselben Softwareseriennummer nur auf einer Systemeinheit gespeichert und verwendet werden. Der Auftraggeber wird die Software ohne schriftliche Zustimmung der assono weder übersetzen noch bearbeiten.

4.4 Wenn keine Datenträger mitgeliefert werden, darf der Auftraggeber zur Datensicherung von jeder Software eine Kopie herstellen. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen, die die assono auf Wunsch einsehen kann.

4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, zeitlich unbegrenzt dafür zu sorgen, dass die Software, deren Vervielfältigung und die Dokumentationen ohne schriftliche Zustimmung der assono Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4.6 Das Eigentum an den Gegenständen der Lieferungen bleibt bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung assono vorbehalten. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der fälligen Vergütung oder Teilen dieser Vergütung länger als einen Monat in Verzug, ist assono jederzeit berechtigt, eingeräumte Nutzungsrechte ganz oder in Teilen zu widerrufen.

4.7 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. assono kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzugs widerrufen.

5 Verzug

5.1 Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach §286 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

5.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch den Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat assono nicht zu vertreten und berechtigen assono, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. assono wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

5.3 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer der assono gesetzten Frist ausgeschlossen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Ziffern 6.1 bis 6.5 bleiben unberührt. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jedoch nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von der assono zu vertreten ist.

5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen der assono innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Bis zu dieser Erklärung bleibt die assono zur Leistungserbringung berechtigt und der Auftraggeber zur Leistungsannahme verpflichtet.

6 Haftung von assono

6.1 assono haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet assono nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.2 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf 2.000.000 Euro für Personenschäden und 100.000 für sonstige Schäden.

6.3 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet assono insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial und/oder Daten umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederherstellung verlorener Daten und Informationen.

6.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von assono.

6.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7 Rücktritt

7.1 Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn assono diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

8 Haftung der assono wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter

8.1 Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die von der assono gelieferten Teil-/Arbeitsergebnisse gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung der Teil-/Arbeitsergebnisse hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so haftet die assono wie folgt: Die assono wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Teil-/Arbeitsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Benutzung der Teil-/Arbeitsergebnisse gegenüber dem Dritten freistellen oder die Teil-/Arbeitsergebnisse gegen Erstattung der vom Auftraggeber entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung des Teil-/Arbeitsergebnisses berücksichtigenden Betrages zurücknehmen.

8.2 Voraussetzungen für die Haftung der assono nach Ziffer 8.1 ist,

1. eine unverzügliche, schriftliche Anzeige der behaupteten Schutzverletzung durch den Auftraggeber.
2. Die Führung der Auseinandersetzung mit dem angeblichen Schutzrechtsinhaber gerichtlich und außergerichtlich im Einvernehmen mit der assono. Dies schließt ein, dass der Auftraggeber das behauptete Schutzrecht Dritter nicht ohne vorherige Zustimmung der assono anerkennt, weder ausdrücklich noch konkludent.

8.3 Soweit der Auftraggeber selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die assono nach Ziffer 8.1 ausgeschlossen.

8.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht des Auftraggebers zum Rücktritt der Vereinbarung bleibt jedoch unberührt.

9 Abwerbungsverbot

9.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von assono abzuwerben oder ohne Zustimmung von assono anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von assono der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

10 Geheimhaltung, Unteraufträge, Presseerklärungen

10.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

10.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrags und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

10.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

10.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapier, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

10.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.

10.6 assono darf den Kunden auf ihren Web-Seiten oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen und dazu auch das Logo des Kunden verwenden. assono darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

11 Ausführungsgenehmigung, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Nebenabreden

11.1 Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und der Unterlagen kann - z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen.

11.2 Die assono darf Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten. Im Übrigen darf die assono Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen. Sie verpflichtet sich in diesem Falle Sorgfalts-, Geheimhaltungs- und Haftungsverpflichtung auch diesem Dritten vertraglich aufzuerlegen.

11.3 Nebenabreden und Vertragsänderungen aller Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

12.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

12.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

12.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kiel.